

-- Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Mit diesem Abkommen wird der Eisenbahnverkehr von Reisenden, Reisegepäck, Expreßgut und Gütern über die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geregelt.

Artikel 2

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. „Grenzbahnhof“ ist der für die unmittelbare Verbindung mit der Eisenbahn des anderen Abkommenspartners bestimmte Bahnhof;
2. „Übergabebahnhof“ ist der für die Durchführung des Übergabe- und Anschlußdienstes bestimmte Bahnhof;
3. „Übergabedienst“ ist der Komplex der Leistungen der Eisenbahnen, welche nach den internationalen Vereinbarungen, an die die Eisenbahnverwaltungen beider Abkommenspartner gebunden sind, erfüllt sein müssen, damit es zum Übergang von Wagen, Sendungen und Reisenden von der Eisenbahn des einen Abkommenspartners auf die Eisenbahn des anderen Abkommenspartners kommen kann;
4. „Anschlußdienst“ ist der Komplex der Leistungen der Eisenbahnen, durch welche nach den internationalen Vereinbarungen, an die die Eisenbahnverwaltungen beider Abkommenspartner gebunden sind, der Übergang der Triebfahrzeuge, Wagen, Sendungen und Reisenden von der Eisenbahn des einen Abkommenspartners auf die Eisenbahn des anderen Abkommenspartners zustande kommt;
5. „Grenzstreckenabschnitt“ ist der Teil der Strecke zwischen der Staatsgrenze und dem Übergabebahnhof;
6. „Eigentumseisenbahnverwaltung“ ist die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Übergabebahnhof befindet;
7. „Beschäftigte der Abkommenspartner“ sind Beschäftigte der Eisenbahnverwaltungen und Beschäftigte der Grenz-, Zoll-, Veterinär-, phytosanitären und anderen zuständigen Organe der Abkommenspartner sowie andere Personen, die durch diese Organe mit der Erfüllung der aus diesem Abkommen entstehenden Aufgaben beauftragt sind.

Artikel 3

(1) Der Eisenbahnverkehr erfolgt über Grenzübergangsstellen, die einschließlich der zugelassenen Verkehrsarten zwischen den Abkommenspartnern gesondert vereinbart werden.

(2) Auf jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzbahnhof als Übergabebahnhof festzulegen. Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner können jedoch, soweit für die reibungslose Durchführung des Eisenbahnverkehrs erforderlich, auf einer Grenzübergangsstelle zwei Übergabebahnhöfe bestimmen.

(3) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner legen in den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens die Grenzbahnhöfe und Übergabebahnhöfe für die einzelnen Grenzübergangsstellen fest.

Artikel 4

(1) Zur Verbesserung der Abfertigung des Eisenbahnverkehrs werden die Abkommenspartner auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik Übergabebahnhöfe mit gemeinsamer Kontrolle einrichten. Im Bedarfsfälle können auf ein und derselben Eisenbahnstrecke diese Übergabebahnhöfe mit gemeinsamer Kontrolle gleichzeitig auf den Hoheitsgebieten beider Abkommenspartner eingerichtet werden.

(2) Die Einzelheiten für die Einrichtung dieser Übergabebahnhöfe und ihre Ausstattung (Artikel 14 Absatz 1) sowie für das Zusammenwirken aller Organe und Institutionen auf diesen Bahnhöfen werden durch die zuständigen Organe* beider Abkommenspartner in besonderen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 5

(1) Die Betriebsführung auf dem Grenzstreckenabschnitt obliegt der Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet dieser Abschnitt liegt.

(2) Die Zugförderung auf dem Grenzstreckenabschnitt führt im Anschlußdienst die Eisenbahnverwaltung des anderen Abkommenspartners durch, falls zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 6-

(1) Die Abkommenspartner sind berechtigt, die zur Ausübung und Kontrolle der Übergabe- und Übernahmefunktionen notwendigen Beschäftigten zu den Übergabebahnhöfen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners zu entsenden.

(2) Die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet der Übergabebahnhof liegt, stellt den Beschäftigten des anderen Abkommenspartners für die Ausübung ihrer Tätigkeit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

(3) Zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs können die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner, sofern sie es für erforderlich halten, vereinbaren, daß Beschäftigte auch zu anderen Bahnhöfen oder weiteren Eisenbahndienststellen entsandt werden.

Artikel 7

(1) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner und ihre Beschäftigten verwenden im gegenseitigen schriftlichen und mündlichen Verkehr ihre jeweilige Landessprache. In den Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens können Ausnahmen von diesem Grundsatz festgelegt werden.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, daß ihre Beschäftigten, die ihren Dienst auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners ausüben, die Landessprache dieses Abkommenspartners wenigstens in dem Maße beherrschen, daß sie sich verständigen können.